jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/12/16 92/16/0025

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.12.1993

Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBl 6/1945 zuzurechnen sind
32/06 Verkehrsteuern

Norm

KVG 1934 §9 Abs2 Z1 litb;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/06/10 89/15/0012 2 Verstärkter Senat

Stammrechtssatz

Ein Verlust an Nenn-(Stamm-)Kapital liegt vor, wenn der Aktivsaldo zwischen (Brutto-)Vermögen und Schulden (Reinvermögenssaldo) niedriger ist als das Gesellschaftskapital (Hinweis Egly-Klenk, Gesellschaftssteuerkommentar4, 295;

Kinnebrock-Meulenbergh, Kapitalverkehrssteuergesetz5, 218;

Brönner-Kamprad, Kommentar zum Kapitalverkehrssteuergesetz4, 120).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992160025.X09

Im RIS seit

07.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at